

Beteiligung des Naturschutzbeirates (NSB) im Bereich der Zuständigkeit des Amtes für Planung, Mobilität und Regionale-Projekte

Für den Zuständigkeitsbereich des Amtes 61 (Bauleitplanung, Planverfahren bei Verkehrswegen und überörtlichem Leitungsbau sowie bei der Flurbereinigung) fehlt bisher eine eindeutige Festlegung, was als wichtige Entscheidung der Unteren Naturschutzbehörde und damit als beteiligungsrelevant anzusehen ist. Aber auch hier gibt es Beteiligungsfälle bei Planvorhaben, die in ihren Auswirkungen auf Natur und Landschaft von untergeordneter Bedeutung sind. Im Bereich der Bauleitplanung ist zudem zu berücksichtigen, dass hier die Vorschriften des BauGB anzuwenden sind und dem Naturschutzbeirat insofern kein förmliches Vetorecht im Sinne des § 75 LNatSchG NRW eingeräumt ist. Der Beiratserlass begrenzt die Beteiligungsfälle auf „bedeutende“ Bebauungspläne, ohne das Merkmal des „Bedeutenden“ näher zu definieren.

Um den Aufwand auf das notwendige Maß zu beschränken, soll in folgenden Fällen der Angelegenheiten des Amtes für Planung, Mobilität und Regionale-Projekte von einer Beiratsbeteiligung abgesehen werden:

Planverfahren	NSB-Beteiligung
Bauleitplanung	
Bebauungspläne der Innenentwicklung und Nachverdichtung nach § 13 a BauGB (Eingriffsregelung entfällt)	NSB-Beteiligung i. d. R. nicht erforderlich - Ausnahmen: <ul style="list-style-type: none"> • Flächen über 2 ha • Großer Waldanteil • Artenschutzbesonderheiten
Flächennutzungsplan- und Bebauungsplanänderungen, die keine neuen Eingriffe verursachen (z. B. Verschiebung der Baugrenzen, Nutzungsänderungen im Bestand o. ä.)	NSB-Beteiligung i. d. R. nicht erforderlich
Bebauungspläne und Ortslagensatzungen, bei denen es sich um Baulückenschließungen handelt, also Planungen innerhalb des Bebauungszusammenhangs	NSB-Beteiligung i. d. R. nicht erforderlich - Ausnahmen: <ul style="list-style-type: none"> • Artenschutzbesonderheiten
Aufhebung von bauleitplanerischen Satzungen	NSB-Beteiligung nicht erforderlich
Verkehrswege und -flächen	
- geringfügige Fahrbahnverbreiterung bis maximal 0,5 m, sofern nur Landschaftsschutz betroffen und keine Artenschutzproblematik gegeben ist.	NSB-Beteiligung i. d. R. nicht erforderlich

- Unterhaltungsmaßnahmen an Straßen/Wegen und Schienenwegen	NSB-Beteiligung i. d. R. nicht erforderlich
- Sanierung von Brückenbauwerken und Durchlässen bzw. Neubau an gleicher Stelle in nahezu gleichem Umfang, sofern nur Landschaftsschutzgebiet betroffen und keine Artenschutzproblematik gegeben ist.	NSB-Beteiligung i. d. R. nicht erforderlich
- Neubau oder Erweiterung von Bushaltestellen bis maximal 100 qm Fläche, sofern nur Landschaftsschutz betroffen und keine Artenschutzproblematik gegeben ist.	NSB-Beteiligung i. d. R. nicht erforderlich
Leitungen	
- Austausch/Sanierung vorhandener Leitungen ohne nennenswerte Erweiterung sowie Neuverlegung ausschließlich im Wege- und Straßenkörper, sofern nur Landschaftsschutz betroffen und keine Artenschutzproblematik gegeben ist.	NSB-Beteiligung i. d. R. nicht erforderlich
Zeitpunkt der Beiratsbeteiligung (Verfahrensschritt)	Bauleitplanung: i. d. R. Frühzeitige Beteiligung Flurbereinigung: Entwurf des Wege- und Gewässerplans Sonstige: Nach Antragseingang und Prüfung durch Verwaltung
Form der Beiratsbeteiligung	Bauleitplanung: i. d. R. per E-Mail an den NSB-Vorsitzenden mit den von der Kommune zugesandten Planunterlagen durch den Koordinator Bauleitplanung (z. Zt. Herr Kütemann). Sonstige: E-Mail oder persönlich Der NSB-Vorsitzende entscheidet, ob Angelegenheit als TOP in die NB-Sitzung eingebracht wird

Die vorstehende Liste beinhaltet nur die Regelverfahren. In Zweifelsfällen, die nicht eindeutig zugeordnet werden können, erfolgt ebenfalls eine Beteiligung des NSB. Dem NSB bzw. dessen Vorsitzenden ist es darüber hinaus unbenommen, auch in den Fällen der vorstehenden Liste bei dem Amt für Planung, Mobilität und Regionale-Projekte Informationen zu Planungen mit Landschafts- und Naturschutzrelevanz einzuholen und Stellungnahmen abzugeben.